

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Mönchsroth**

vom 06.12.2019

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mönchsroth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Mönchsroth durch Maßnahmen, denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Durch den Neubau der Kläranlage Mönchsroth mit 3.000 EW wird die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert.

1. Kläranlage

1.1 Abwasserableitung

Errichtung eines Tauchmotorpumpwerkes auf der alten Kläranlage für die Abwasserableitung zur neuen Kläranlage. Der maximale Mischwasserabfluss erfolgt über die Drehzahlregelung der Tauchmotorpumpen im neuen Pumpwerk in Verbindung mit der Durchflussmessung im Zulauf der neuen mechanischen Reinigungsstufe.

1.2 Mechanischer Teil

1.2.1 Rechenanlage und belüfteter Sandfang

Installation einer Edelstahlkompaktanlage mit Schwimmschlammräumung, bestehend aus Feinrechen, belüfteten Sand- und Fettabscheider, automatischer anorganische Störstoffabtrennung, Rechengutwaschpresse mit automatischen Austrag in Rechengutcontainer. Installation einer Sandwäsche und automatischer Sandaustrag in einen Entwässerungscontainer.

1.3. Biologischer Teil

1.3.1 Allgemeines

Im biologischen Teil der Kläranlage werden die gelösten organischen Abwasserbestandteile von Mischorganismen um- und abgebaut. Der biologische Teil besteht aus folgenden Bauwerken:

- Belebungsbecken
- Gebläsestation
- Nachklärbecken
- Rücklaufschlammpumpe
- Überschussschlammförderung

1.3.2 Belebungsbecken

Errichtung eines rechteckigen Belebungsbeckens mit 6,0 m Wassertiefe. Die Beckenbelüftung erfolgt mit einer am Boden angeordneten Flächenbelüftung. Der Belebtschlamm wird mittels Impulsbelüftung in Schwebelage gehalten.

1.3.3 Gebläsestation

Einbau von zwei schallgekapselften Drehkolbengebläse im Maschinenraum für die Sauerstoffversorgung des Belebungsbeckens.

1.3.4 Nachklärbecken

Errichtung eines vertikal durchströmten rechteckigen Nachklärbeckens für die Trennung von Belebtschlamm und gereinigtem Abwasser. Einbau einer Entnahmeleitung um den angesetzten Schlamm vom Beckenboden anzuziehen und der Rücklaufschlamm- und Überschussschlammpumpe zuzuführen.

1.3.5 Rücklaufschlamm- und Überschussschlammförderung

Einbau von zwei Kreiselpumpen im Maschinenraum des Betriebsgebäudes einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen und Armaturen zur Rücklaufschlammförderung.

1.4 Messstation

Einbau von Messeinrichtungen zur Überwachung und Dokumentation der Abwasserverschmutzung im Zulauf zum biologischen Teil sowie die Ablaufqualität im Ablauf am Nachklärbecken, sowie einer Mengennmessung des Abwasserabflusses.

1.5 Stationäre Schlamm entwässerung

Errichtung einer Schneckenpresse im Maschinenraum, einschl. der dazugehörigen Containeranlage zur Speicherung des entwässerten Klärschlammes.

1.6 Betriebsgebäude

Neubau des Betriebsgebäudes im Zufahrtsbereich der Kläranlage mit den erforderlichen Räumen:

- Schaltwarte mit Aufenthaltsraum
- Labor
- E-Raum mit E-Unterverteilung
- Wasch- und Umkleideraum
- WC
- Werkstatt mit Lager
- Maschinenraum mechanische Reinigungsstufe und Schlamm entwässerung
- Containerraum Schlamm entwässerung

1.7 Chemischer Teil

1.7.1 Fällmittelstation

Errichtung des Abfüllplatzes sowie der Bodenplatte des Fällmittellagertanks. Installation des Lagertanks. Einbau der Dosiertechnik und Anbindung in die neu installierte Ablaufkonstruktion im Belebungsbecken.

1.8 Sonstiges

1.8.1 Waschwasseranlage

Bau eines getrennten, hygienegekapselten Waschwassernetzes für die Bereiche in denen verfahrensbedingt Spülwasser erforderlich ist. Einbau eines Waschwasserkessels mit Kolbenkompressor und eines Rückspülfilters zur Aufbereitung des Waschwassers.

1.8.3 Trinkwasser

Die Kläranlage erhält einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, jedoch nur für die sanitären Einrichtungen und für Reinigungsarbeiten im Außen- und Innenbereich.

1.9.5 Photovoltaikanlage

Für die Dachfläche der neuen Kläranlage ist eine PV-Anlage mit einer Leistung von 20 kWp geplant. Mit der PV-Anlage sollen rund 20 % des jährlichen Strombedarfes gedeckt werden. Eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erfolgt nicht, der erzeugte Strom wird auf der Kläranlage selbst verbraucht.

1.9 Straßen und Wege

Die Zufahrt in der Kläranlage erfolgt mittels asphaltierter Zufahrtsstraße. Die restlichen Wege in der Kläranlage werden als Pflasterfläche mit Verbundpflaster ausgeführt.

1.10 Landschaftspflegerischen Maßnahmen

Für den Neubau der Kläranlage werden Flächen versiegelt. Im Gegenzug werden in der alten Kläranlage ein Großteil der vorhandenen Baukörper zurückgebaut. Die so entstehenden Freiflächen werden rekultiviert.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der

Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 95 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.465.723,50 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 2,05 €

b) pro m² Geschossfläche 10,82 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 06.12.2019
Gemeinde Mönchsroth


Edith Stumpf
Erste Bürgermeisterin

